

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Dienststelle Wilhelmshaven**  
**GAA Emden v. 02.11.2020 – W5.434.02/99/EMD20-032-01**

Das Staatliche Baumanagement Ems-Weser, Dienststelle Wilhelmshaven, Peterstraße 5 in 26382 Wilhelmshaven hat mit Schreiben vom 28.05.2020 die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Sanierung der Wärmeversorgung auf dem Fliegerhorst Wittmundhafen 26409 Wittmund, Webershausener Straße 1, Gemarkung Adorf, Flur 2, Flurstück 7/5 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Erdgaskessels mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,54 MW, eines Erdgaskessels mit einer FWL von 2,42 MW, eines Biomassekessels (Holzpellets) mit einer FWL von 950 kW und einem BHKW Modul mit einer FWL von 710 kW. Die Teilkomponenten des Vorhabens gelten als eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. (3) der Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG für die Gesamtanlage ergibt sich aus den Nr. 1.2 bis 1.5 der Auslegungsfragen zur 4. BImSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Entsprechend dem Ergebnis der dort vorgegebenen Additionsregel von ca. 1,7 unterliegt die Gesamtanlage der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG, obwohl keiner der Teilkomponenten für sich genommen die Mengenschwelle des Anhangs der 4. BImSchV überschreitet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop-Nr. 2412/006 „Sandmagerrasen“ (Abstand ca. 600 m in nordöstl. Richtung)
- gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop-Nr. 2412/037 „naturnahes nährstoffreiches Gewässer“ (Abstand ca. 650 m in nordöstl. Richtung)

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten. Stoffliche Emissionen (Nox, CO und HCHO) lassen sich durch technische Einrichtungen auf ein Maß innerhalb der gesetzlichen Vorschriften reduzieren (TA-Luft bzw. 44. BImSchV). Die o. g. nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage. Der Abstand zwischen der geplanten Heizanlage und diesem Biotopkomplexen beträgt mindestens 600 m in nordöstlicher Richtung. Aufgrund dieser Entfernung ist hier jedoch nicht mit Auswirkungen durch stoffliche Einträge und Lärm zu rechnen, trotz der Lage in Hauptwindrichtung.

Durch die Lage des Bauorts auf dem Militärgelände sind die Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter als gering einzustufen. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Umgebung (Siedlungsbereiche, B210) ist weder mit besonders empfindlichen Arten, noch mit einer hohen biologischen Vielfalt zu rechnen.

Hinsichtlich der zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes und die damit verbundene Einwirkung auf das Schutzgut „Mensch“ bleibt festzuhalten, dass aufgrund der geringen Größe und Leistung der Anlage, der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum Gewässerschutz (entsprechend dem Stand der Technik), keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.